

**Corona-Information Nr. 19**

Stand: 23.12.20

Thomas Frye: 02931/878-159 [frye@arnsberg.ihk.de](mailto:frye@arnsberg.ihk.de)Stephan Britten: 02931/878-271 [britten@arnsberg.ihk.de](mailto:britten@arnsberg.ihk.de)
**Erneute Verschärfung der CoronaSchVO**

Erneut hat die Landesregierung eine erneute Anpassung in der Corona-Schutzverordnung vorgenommen und damit Regelungen präzisiert, die bereits ab heute gelten:

**Einzelhandel – Großhandel – Zugangsbeschränkungen: (substanzielle Änderungen fett hervorgehoben)**

Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten sowie von **Baustoffhandelsgeschäften** ist nur zur Versorgung von Gewerbetreibenden **mit Gewerbeschein, Handwerkern mit Handwerkerausweis sowie Land- und Forstwirten mit den jeweils betriebsnotwendigen Waren** zulässig.

Dies betrifft u.E. insbesondere den klassischen Baustoffgroßhandel, der erfahrungsgemäß im Normalbetrieb in untergeordnetem Umfang auch an private Endkunden verkauft. Ebenso ist der spezialisierte Baustoff- oder Bauelemente-Handel, beispielsweise Fenster- und Türen-Fachhandel, Kaminstudios, Fliesen-Fachhandel, hierunter zu fassen. Lieferung und kontaktlose Abholung durch Endkunden bleiben weiterhin zulässig.

**Zugangsbeschränkungen in Einkaufszentren und Einkaufspassagen:**

Allgemein sind im Einzelhandel (insb. Supermärkte, SB-Warenhäuser) ein Kunde je 10 qm, oberhalb von 800 qm Verkaufsfläche 1 Kunde je 20 qm Verkaufsfläche zugelassen.

Innerhalb von Einkaufszentren, Einkaufspassagen und ähnlichen Einrichtungen **ist für jede räumlich abgetrennte Verkaufsstelle** die obige Regel anzuwenden. Zudem muss **die für die Gesamtanlage verantwortliche Person** sicherstellen, dass nicht mehr Kundinnen und Kunden Zutritt zur Gesamtanlage erhalten als in Summe für die Verkaufsgeschäfte nach den jeweils zulässigen Personenzahlen zulässig sind. Zusätzlich **kann bezogen auf die Allgemeinfläche 1 Person je 20 qm Allgemeinfläche in die zulässige Gesamtpersonenzahl für die Gesamtanlage eingerechnet werden**. Durch ein abgestimmtes Einlassmanagement ist sicherzustellen, dass im Innenbereich Warteschlangen möglichst vermieden werden. **Befindet sich in einer Verkaufsstelle ein oder mehrere weitere Geschäfte ohne räumliche Abtrennung (zum Beispiel eine Bäckerei im räumlich nichtabgetrennten Eingangsbereich eines Lebensmittelgeschäftes), so ist die für die Gesamtfläche zulässige Kundenzahl zu berechnen.**

**Beherbergungsverbot – Ausnahmen aus pflegerischen oder ethisch-sozialen Gründen**

Ausnahmsweise kann vom privaten Beherbergungsverbot abgewichen werden, wenn die Beherbergung aus Gründen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung oder aus sozial-ethischen Gründen geboten ist.

...

- 2 -

Nach Auffassung der IHK Arnsberg könnte dies in folgenden Fällen gegeben sein:  
Pflege naher Angehöriger, Sterbebegleitung, andere besonders zu bewertende Fälle.

Das Vorliegen dieser Gründe als Rechtfertigung für eine Ausnahme vom privaten Beherbergungsverbot kann der Gastgeber nicht prüfen. Er muss sich auf eine diesbezügliche Aussage des Gastes verlassen und sollte sich diese schriftlich bestätigen lassen. **Dazu haben wir ein Erklärungsformular entworfen. Es ist diesem Rundschreiben angehängt** und kann ggfs. betriebsindividuell angepasst werden.

---

**Hinweis:** Diese Informationen wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationssseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.